

**Richtlinie der Stadt Burgdorf  
zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung  
der Stadt Burgdorf vom 11.03.2004 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom  
12.12.2013**

---

**Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung vom 18.02.2021 die folgende  
Richtlinie beschlossen:**

**I. Allgemein**

Gemäß § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung in der derzeit gültigen Fassung (FHS) dienen die Burgdorfer Friedhöfe der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Burgdorf waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Nach § 2 Abs. 2 der FHS sollen nur die in den Stadtteilen ansässigen Einwohner auf den Friedhöfen der Stadtteile beigesetzt werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen durch die Stadt Burgdorf zugelassen werden.

Die Friedhofsentwicklungsplanung 2018/2019 (BV 2019 1127) hat ergeben, dass auf jedem der Burgdorfer Friedhöfe ausreichend Flächen zur Verfügung stehen.

**II. Ausnahmegründe**

1. Grundsätzlich werden bei folgenden Ausnahmesituationen Bestattungen auf den Stadteilmfriedhöfen Beinhorn, Heebel, Sorgensen-Dachtmissen und Weferlingen zugelassen:

- Die/der Verstorbene besaß das Nutzungsrecht an der Grabstätte, wo sie / er bestattet werden soll.
- Die/der Verstorbene wohnte früher in dem Stadtteil und lebte danach in einem Alten- oder Pflegeheim.
- Die Angehörigen der Verstorbenen/des Verstorbenen, die die Grabpflege übernehmen, wohnen in dem Stadtteil.

Darüber hinaus sind Bestattungen von Burgdorfer Einwohnern auch dann zuzulassen, so die jeweilige Belegungsfähigkeit des betreffenden Friedhofs auch darüber hinaus unzweifelhaft langfristig für die ansässigen Einwohner ausreichend ist. Bei der Frage, ob die Belegungsfähigkeit ausreichend ist, sind am Anfang des Kalenderjahres die jeweiligen Ortsvorsteher in die Entscheidungsfindung einzubinden.

2. Für die Stadteilmfriedhöfe Otze, Schillerslage und Ramlingen haben die Ortsräte die Möglichkeit eine abweichende Richtlinie zu beschließen. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, gilt 1. entsprechend so, dass der/die Ortsbürgermeister/in bzw. der/die Vertreter/in einzubinden ist.

**III. Berichterstattung**

Die Friedhofsentwicklungsplanung 2018/2019 (BV 2019 1127) hat ergeben, dass auf jedem der Burgdorfer Friedhöfe ausreichend Flächen zur Verfügung stehen.

Um einen Überblick darüber zu erhalten, wie oft eine Ausnahme beantragt bzw. genehmigt wird und ob bzw. wie sich die freien Flächen verändern, ist dem Verwaltungsausschuss in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal im Jahr, über die Anwendung der Richtlinie ausführlich zu berichten.

A 2020 1249  
BV 2020 1249/1, 1249/2